

Neue Thronfolge erfordert keine Verfassungsänderung

Künftige Regentinnen können annehmen, dass sie im männlichen Begriff «Landesfürst» mitgemeint sind.

Gary Kaufmann

Der «Landesfürst» ist das Staatsoberhaupt, ernennt Richter und kann Straftäter begnadigen – diese und weitere Rechte sind in der Verfassung geregelt. Auch in einzelnen Gesetzestexten kommt er vor, etwa wenn es um seine Immunität oder Steuerbefreiung geht. Überall wird allein die männliche Formulierung verwendet. Doch gelten diese Rechte dann auch, wenn eine Regentin das Land regiert? Diese Frage stellt sich seit dem Staatsfeiertag, denn mit der angekündigten Reform des Hausgesetzes gilt ab der nächsten Generation eine neue Thronfolge: Künftig übernimmt jeweils das erstgeborene Kind des Fürsten oder der Fürstin den Thron, unabhängig vom Geschlecht.

Müssen jetzt die Verfassung und einige Gesetze geändert werden, um die Möglichkeit einer Regentin zu berücksichtigen? Auf Anfrage sieht die Regierung, nach Abklärungen mit dem Rechtsdienst, keinen Handlungsbe-

darf. Ihre Begründung: Die Thronfolge wird im Hausgesetz geregelt, die Verfassung verweist auf dieses. «Eine Änderung der Bezeichnungen ist ebenfalls nicht erforderlich», betont das Ministerium für Präsidiales und Finanzen. Da das Hausgesetz künftig eine Regentin ermöglicht, sei «klar», dass mit der männliche Form in der Verfassung auch eine weibliche Person gemeint sein kann.

Auch andere Monarchien haben ein «generisches Maskulinum»

Patricia Schiess, Fachbereichsleiterin Recht und Leiterin Verfassungskommentar am Liechtenstein-Institut, teilt die juristische Meinung der Regierung. Als Beispiel, wie andere Monarchien denselben Fall in der Praxis handhaben, nennt sie die Verfassung in Luxemburg. Dort werden Rechte und Pflichten dem «Grossherzog» zugeschrieben. Allerdings wurde Luxemburg im 20. Jahrhundert bereits von zwei Grossherzoginnen regiert. Sie haben diesselbe Befugnisse gehabt wie

männliche Regenten, was auch auf für künftige Regentinnen gilt.

Auf Liechtenstein übertragen bedeutet dies: Der Begriff «Landesfürst» ist als Funktion für das Staatsoberhaupt zu verstehen, wobei dieses künftig sowohl männlich als auch weiblich sein kann. Das Gendern der Verfassung auf «Landesfürst» und «Landesfürstin» könnte laut Schiess hingegen Unklarheiten bei den Bezeichnungen schaffen. Es müsste zwischen einer souveränen Fürstin und der Gemahlin eines souveränen Fürsten differenziert werden. Letzterer stehen keine politischen Aufgaben oder Befugnisse zu; sie wird in der Verfassung nicht erwähnt. Dies wäre auch beim Gemahl einer souveränen Fürstin der Fall.

Änderungen des Hausgesetzes sind ebenfalls zu veröffentlichen

Die Verflechtung zwischen Staatsrecht und Hausgesetz wird von Verfassungsexperten kontrovers diskutiert. Letzteres ist ein privates Gesetz der Fürstengeneration, dass von seinen Mitgliedern

autonom erlassen und abgeändert wird. Die Stimmbürger und -bürgerinnen des Landes haben keinen Einfluss darauf. Dennoch hat das Hausgesetz eine massgebliche Bedeutung für den Staat, indem es die Thronfolge des Staatsoberhauptes festlegt. Aufgrund der Relevanz für den Staat ist es wichtig, dass das Volk den Inhalt kennt. Seit 1993 ist das Hausgesetz im Landesgesetzblatt öffentlich zugänglich, es wurde vom damaligen Regierungschef Markus Büchel gegengezeichnet.

Auch Änderungen sind laut Hausgesetz im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen. Insofern ist davon auszugehen, dass die bestehende Fassung noch aktualisiert wird. Doch wird Regierungschefin Brigitte Haas als Vertreterin des Volkes, dem anderen Souverän, ihre Unterschrift unter ein Gesetz setzen, dass weder vom Staat herausgegeben noch von diesem beschlossen wurde?

«Die entsprechenden Abklärungen zu den formalen Abläufen sind derzeit im Gang», teilt ihr Ministerium mit.